

Az.: 2 B 519/09
3 L 217/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 6. September 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2009 - 3 L 217/09 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2009 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Bescheid vom 8. Juni 2009) wiederherzustellen, zu Unrecht stattgegeben.

2 Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt, weil es nicht feststellen konnte, ob die vorgetragenen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Antragstellers von solchem Gewicht seien, dass es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses komme. Ein Eingriff des Dienstherrn in das Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung erfordere nach dem Wortlaut des § 39 BeamtStG zwingende dienstliche Gründe; diese könnten in allen Umständen liegen, die einer weiteren Führung der Dienstgeschäfte entgegenstünden. Dabei könne auch ein schuldloses Verhalten einen zwingenden Grund bilden. Dies könne der Fall sein, wenn der dringende Verdacht der fehlenden gesundheitlichen Eignung bestünde und bei einer weiteren Dienstausbung erhebliche Gefährdungen entstehen könnten. Es müssten jedenfalls Umstände gegeben

sein, die eine weitere Ausübung der Dienstgeschäfte durch den Beamten zumindest im Augenblick nicht vertretbar erscheinen ließen und es dürfe keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit bestehen, die dienstlichen Nachteile abzuwenden. Das vorliegende polizeiärztliche Gutachten könne das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Hinblick auf die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand jedoch nicht tragen, da es an gravierenden Mängeln leide. Zwar sei festgestellt worden, dass der Antragsteller gesundheitlich für den operativen Polizeivollzugsdienst und für den Polizeivollzugsdienst nach der auszuübenden Funktion nicht geeignet sei. Die Frage, ob der Antragsteller im Gegensatz hierzu auch für weitere Dienstposten im Polizeivollzugsdienst nicht geeignet sei und Polizeidienstunfähigkeit i. S. d. § 150 SächsBG vorliege, beantworte das Gutachten demgegenüber nicht. Das für den Antragsteller erstellte Polizeigutachten sei insoweit nicht aussagekräftig. Außerdem stünden der Annahme einer Polizeidienstunfähigkeit die privatärztlichen Bescheinigungen des Antragstellers, die eine Wiedereingliederung vorsehen, entgegen. Schließlich sei vom Antragsgegner auch keine Prüfung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten innerhalb der Behörden des Freistaates Sachsen nachgewiesen worden.

- 3 Hiergegen wendet der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung u. a. ein, dass sowohl das Gemeinwohlinteresse, das Ansehen der Polizei als auch das Interesse des Dienstherrn das Interesse des Antragstellers überwiege, seinen Dienst anzutreten und bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte zu leisten. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sei davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Einschränkungen des Antragstellers so schwerwiegend seien, dass diese zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses führen würden. Die Anordnung des Sofortvollzuges sei erforderlich gewesen, um zu verhindern, dass der Antragsteller trotz festgestellter Polizeidienstunfähigkeit seinen Dienst aufnehme. Schon der Umstand, dass ein auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren begonnen worden sei, rechtfertige das Verbot für die Führung der Dienstgeschäfte. Denn die Verwaltung dürfe grundsätzlich nicht die Dienstleistung eines Beamten, den sie für dienstunfähig halte, annehmen. Die Zweifel an der Dienstfähigkeit des Antragstellers seien auch so gewichtig, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch den Antragsteller gefährdet sei und das eingeleitete Ruhestandsverfahren in die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

münden werde. Dies ergebe sich aus den Feststellungen des polizeiamtsärztlichen Gutachtens vom 4. Februar 2009. Dort sei festgestellt worden, dass der Antragsteller weder für den Polizeivollzugsdienst gemäß der auszuübenden Funktion noch für den operativen Polizeivollzugsdienst gesundheitlich geeignet sei. Das polizeiärztliche Gutachten habe allein die Polizeidienstunfähigkeit festzustellen gehabt; die Entscheidung über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand habe indes der Dienstherr zu treffen. Zudem hätte es dem Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Zeitdauer des gerichtlichen Eilverfahrens selbst obliegen, seine bestehenden Zweifel an dem vorliegenden Gutachten durch Beteiligung des Ärztlichen Dienstes ggf. auszuräumen oder zu bestätigen. Anhaltspunkte, dass der Antragsteller in einem überschaubaren Zeitraum seine Leistungsbeschränkungen werde überwinden und seinen Dienstpflichten wieder werde genügen können, seien weder im Zeitpunkt der Begutachtung noch im Zeitpunkt des Erlasses des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte ersichtlich gewesen. Auch sei während der Wiedereingliederung der Patient keinesfalls als gesund einzustufen. Der behandelnde Arzt habe zu keinem Zeitpunkt die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit prognostizieren können. Außerdem sei diese nicht deckungsgleich mit der Polizeidienstfähigkeit. Die degenerativen Erkrankungen des Antragstellers beeinträchtigten die körperliche Leistungsfähigkeit; aufgrund der Schwerhörigkeit mit Tinnitus seien auch Tätigkeiten mit Lärmexposition (Gebrauch einer Dienstwaffe) nicht möglich. Schließlich habe der Antragsteller selbst sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum für dienst- und arbeitsunfähig gehalten.

- 4 Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

- 5 Das gegenüber dem Antragsteller ergangene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte stellt sich nach summarischer Prüfung als rechtmäßig dar. Es findet seine Rechtsgrundlage in § 39 Satz 1 BeamtStG. Danach kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren

eingeleitet worden ist (§ 39 Satz 2 BeamStG). Wie sich aus § 39 Satz 2 BeamStG ergibt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass dem Verbotsverfahren ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren zu folgen hat (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 20. Oktober 2006 - 1 M 198/06 - und v. 23. Februar 2011 - 1 M 16/11 -, juris).

- 6 Dies ist vorliegend der Fall, denn das seitens der Antragsgegnerin betriebene Verfahren zur Versetzung des Antragstellers in den Ruhestand wegen (Polizei-)Dienstunfähigkeit ist ein auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren im Sinne von § 39 Satz 2 BeamStG (vgl. NdsOVG, Beschl. vom 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492 m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 a. a. O.). Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht begegnet das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte keinen Bedenken, denn es ist von der Ermächtigung des § 39 Satz 1 BeamStG gedeckt. Diese Vorschrift räumt den in ihr bestimmten Stellen ganz allgemein die Befugnis ein, einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes zu verbieten. Der Vorgesetzte soll dadurch in der Lage sein, Gefahren schlechthin abzuwehren, die in der Dienstleistung eines Beamten begründet sind oder sich aus ihr ergeben können. Zwingende dienstliche Gründe nach § 39 Satz 1 BeamStG sind gegeben, wenn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch den Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2 m. w. N.). Anders als bei der vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem disziplinargerichtlichen Verfahren kommt es bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG nicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten des Beamten an, sondern auf die objektive Gefährdung des Dienstes; dies schließt gleichwohl nicht aus, dass zugleich ein Schuldvorwurf gegenüber dem Beamten begründet werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. vom 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250 m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 a. a. O.).

- 7 Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG tragen dabei nur vorläufigen Charakter. Die endgültige Aufklärung ist den in § 39 Satz 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979 a. a. O.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 a. a. O.). Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG

ist daher keine erschöpfende Aufklärung erforderlich; es genügt vielmehr, wenn der zuständige Vorgesetzte auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 39 Satz 1 BeamtStG als zwingend geboten erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2 m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 a. a. O.).

8 Nach diesen Maßstäben konnte der Antragsgegner im Zeitpunkt der Anordnung des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte davon ausgehen, dass nach dem Ergebnis des polizeiärztlichen Gutachtens zwingende dienstliche Gründe für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamtStG vorlagen. Denn hinreichende Verdachtsmomente für die Polizeidienstunfähigkeit des Antragstellers waren aufgrund seiner Erkrankungen (degenerative Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule, Hüftnekrose links, Bandscheibenvorfall LWS, Schwerhörigkeit beidseits, Hörsturz im rechten Ohr, dekompensierte subjektive Ohrgeräusche beidseits, Bluthochdruck, Prostatakarzinom; GdB 100) gegeben. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Polizeivollzugsverwaltung konnte die weitere Dienstausbübung des Antragstellers nicht verantwortet werden. Denn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch den Antragsteller auf seinem bisherigen Dienstposten war nicht auszuschließen, dass der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde sowie andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären. Demgegenüber musste das persönliche Interesse des Antragstellers an der unmittelbaren Fortsetzung seines Dienstes (Anspruch auf amtsangemessene Verwendung) zurücktreten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979 a. a. O.). Hingegen ist beim Erlass des Verbotes nicht zu berücksichtigen, inwieweit der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nach § 150 SächsBG eine andere Tätigkeit gegebenenfalls bei anderen Behörden wahrnehmen könnte; dies bleibt dem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand vorbehalten. Wegen der Vorläufigkeit des Verbots und der diesem zugrundeliegenden Sicherung der Funktionsfähigkeit der Polizei steht seinem Erlass auch nicht entgegen, dass beim Antragsteller eventuell Maßnahmen zur Wiedereingliederung ergriffen werden können oder konnten.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 10 Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 25. Juni 2008 - 2 B 75/08 -; Beschl. v. 17. Februar 2006 - 2 BS 217/05 -; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 11. Dezember 2006 - 3 CS 06.2943 -).
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht